

## Vereinssatzung

### §1

#### **Name und Sitz**

*Der Verein führt den Namen:*

*Verein für Ballspiele Vorbrück Walsrode von 1996  
(VfB Vorbrück Walsrode v. 1996)*

*mit dem Zusatz „ e. V. nach Eintragung im Vereinsregister. Er hat den Sitz in Walsrode. Er ist einzutragen in das Vereinsregister Walsrode.*

### §2

#### **Zweck**

*Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Sportes. Weiterer Vereinszweck ist eine intensive Jugendarbeit in Hinblick auf körperliche und soziale Ertüchtigung.*

*Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral*

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.*
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.*
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### §4

#### **Mitgliedschaft und Eintritt**

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige werden durch Ihre Erziehungsberechtigten (Eltern) vertreten.*
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.*

### §5

#### **Mitgliedschaft und Verlust**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:  
Tod  
Austrittserklärung  
Ausschluss*
- 2.) Der Austritt kann allein zum Ende eines jeden Quartals erfolgen, und zwar durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, versehen mit Gründen. Dagegen ist der Widerspruch binnen 1 Monats zulässig, über den der Ehrenrat entscheidet. Erst anschließend kann ggf. das ordentliche Gericht angerufen werden.  
Zum Ehrenmitglied können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Mitglieder ernannt werden, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben.*

## §6

### **Beiträge und sonstige Pflichten**

*Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.*

*Sie kann auch Umlagen für besondere Zwecke beschließen sowie über Art und Umfang von Arbeitsleistungen die Mitglieder zu erbringen haben.*

*Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.*

*Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahresversammlung beschlossene Sportkleidung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit wird.*

*Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.*

## §7

### **Organe und Einrichtungen**

*Organe des Vereins sind:*

*Vorstand  
Mitgliederversammlung  
Ehrenrat*

*Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, so auch ggf. für jede Sportart gesondert.*

## §8

### **Vorstand**

*Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:*

*Vorsitzenden  
Stellvertretenden Vorsitzenden  
Kassenwart  
Schriftführer*

*Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.*

*Darüber hinaus können weitere Mitglieder, insbesondere Spartenleiter, zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder bilden zusammen mit den eingangs genannten 4 Vorstandsmitgliedern den sogenannten erweiterten Vorstand.*

*Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.*

*Der gesamte Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt*

## §9

### **Mitgliederversammlung**

*Im 1. Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie beschließt insbesondere über:*

*Entlastung und Wahl des Vorstandes  
Beiträge  
Wahl des Ehrenrates  
Satzungsänderungen*

*Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen*

*Verlangen von 1/3 sämtlicher Mitglieder einzuberufen.*

*Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter. und zwar schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.*

#### **§10**

##### **Ehrenrat**

*Der Ehrenrat. besteht aus 3 Mitgliedern. der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Ehrenrat beschließt gemäß Paragraph 5 der Satzung über Widersprüche gegen Ausschlüsse aus dem Verein.*

#### **§11**

##### **Niederschrift**

*Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. die vom Versammlungsleiter (Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender) und vom Protokollführer (Schriftführer) oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen sind*

#### **§12**

##### **Satzungsänderung**

*Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung zu bezeichnen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.*

#### **§13**

##### **Vermögen**

*(1) Alle Beiträge Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des*

*Vereinszweckes verwendet.*

*(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch*

*unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

#### **§14**

##### **Auflösung**

*Auflösung kann nur in einer besonderen. eigens zu diesen Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.*

*Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über die Liquidatoren, zu denen mindestens 2 Personen zu wählen sind.*

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Soltau-Fallingb., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.*

#### **§15**

##### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

*Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.*